

21.09.00

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur wirksameren Bekpfung
von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 21. September 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur wirksameren Bekpfung
von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000
aufzunehmen.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmner

Entschließung des Bundesrates zur wirksameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Die effektive Bekämpfung von Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit stellt eine besondere sicherheitspolitische Herausforderung dar. Die Zahl der bundesweit registrierten rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten ging von 1998 auf 1999 zwar um 9,2 Prozent auf insgesamt 10.037 Delikte zurück, allerdings stieg die Zahl entsprechender Gewaltdelikte im gleichen Zeitraum von 708 auf 746 Delikte. Die in der jüngeren Zeit verübten erschreckenden Gewalttaten gegen Ausländerinnen und Ausländer schädigen - über die Folgen für Opfer und potenzielle Zielgruppen rechtsextremistisch motivierter Gewalt hinaus - auch das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund sind Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit mit Nachdruck zu bekämpfen.

Grundsätzlich ist das bestehende strafrechtliche Instrumentarium ausreichend, um rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten mit der nötigen Konsequenz begegnen zu können. Dennoch ist es erforderlich, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Bekämpfung des Rechtsextremismus in einzelnen Punkten zu effektivieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen und Initiativen mit dem Ziel einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit erforderlich.

Der Bundesrat hält insbesondere nachfolgende Maßnahmen für geboten und fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Schritte zu veranlassen:

Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung

- Propagandadelikte (§§ 86, 86 a, 130, 131 StGB) müssen generell auch dann strafbar sein, wenn sie von Deutschen im Ausland begangen werden. Um die bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen, bedarf es einer Erweiterung des § 5 StGB.
- Viele rechtsextremistische Straftaten wären ohne individuelle Mobilität nicht ausführbar. Daher ist die Einführung eines isolierten Fahrverbots als eigenständig verhängbare Sanktion im Jugend- und allgemeinen Strafrecht - allerdings nur bei

Delikten, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges stehen
- geboten.

- Nach Straftaten von Jugendlichen erlaubt das sogenannte vereinfachte Jugendverfahren eine rasche gerichtliche Reaktion. Allerdings sind die Gerichte hier bislang auf das freiwillige Erscheinen der Täter angewiesen. Durch eine Änderung von § 78 JGG sollte den Gerichten daher die Möglichkeit gegeben werden, gegen der Verhandlung ferngebliebene Angeklagte einen Vorführungs- oder Haftbefehl (§ 230 StPO) zu erlassen.
- Nach geltendem Recht kann Jugendarrest nicht in Verbindung mit einer Bewährungsstrafe verhängt werden. Dies führt gerade bei den für Rechtsextremisten typischen, aus Gruppen heraus begangenen Straftaten zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn etwa erstmals aufgegriffene beteiligte Jugendliche zu einem sofort zu verbüßenden Arrest verurteilt werden, während gegen den mehrfach auffälligen Rädelsführer zwar eine Jugendstrafe ausgesprochen, aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Um hier angemessener und gerechter reagieren zu können, ist eine Änderung von § 8 JGG erforderlich.
- Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Anwendung von Jugend- und allgemeinem Strafrecht auf Taten Heranwachsender in § 105 JGG ist neu zu fassen. Im Sinne einer bundesweit gleichmäßigen Handhabung und der eigentlichen Absicht des historischen Gesetzgebers folgend ist, wie bereits vielfach gefordert, auf eine verstärkte Anwendung des Erwachsenenstrafrechts hinzuwirken.
- Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens ist zu verbreitern. Den in der Praxis entstandenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Verfahrensart ist durch klare gesetzliche Vorgaben (Fristregelung) zu begegnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den auf Initiative Baden-Württembergs vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/2444) nachhaltig zu unterstützen.

Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit

- Bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit kommt der internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Nur so können ein Ausweichen der rechtsextremistischen Szene und deren Zusammenwachsen in staatenübergreifende kriminelle Organisationen erschwert und

rechtsextremistische Veranstaltungen und Straftaten auch grenzüberschreitend bekämpft werden. Im Rahmen einer intensivierten Zusammenarbeit mit anderen Staaten ist daher ein möglichst einheitliches Verwaltungsvorgehen, z. B. ein konsequentes ordnungsbehördliches und polizeiliches Vorgehen mit niedriger Einschreitschwelle bei Veranstaltungen von Rechtsextremisten bis hin zu Verbot oder Auflösung, anzustreben.

- Zur Gewährleistung eines EU-weiten, hohen Bekämpfungsdrucks gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist EUROPOL mit der strategischen Auswertung (Kriminalitätsanalyse) und Unterstützung bei operativen Maßnahmen zu beauftragen.
- Die Strafbarkeit sog. Propagandadelikte ist im internationalen Vergleich unterschiedlich geregelt. In vielen Staaten sind solche Taten weitgehend nicht unter Strafe gestellt. Auf Ebene der Europäischen Union, aber auch darüber hinaus, sind daher international einheitliche Mindeststandards zur Strafbarkeit von Propagandadelikten anzustreben.
- Deutsche Internetprovider sind i. d. R. bereit, festgestellte Homepages mit rechtsextremistischen (oder sonstigen strafbaren Inhalten) zu sperren. Bei Homepages mit strafbarem Inhalt liegt der Anteil ausländischer Provider derzeit allerdings bei ca. 85 Prozent. Durch außenpolitische Initiativen, insbesondere gegenüber den USA, ist darauf hinzuwirken, dass Bemühungen der deutschen Behörden, rechtsextremistische Inhalte aus dem Internet zu entfernen, durch die Regierungen der anderen Staaten gegenüber den dortigen Providern unterstützt werden.
- Eine konsequente grenzüberschreitende Strafverfolgung erfordert gerade bei der Internet-bezogenen Kriminalität in besonderem Maße die unverzügliche Gewährung strafrechtlicher Rechtshilfe durch den betroffenen ausländischen Staat, vor allem zur beschleunigten Sicherstellung gespeicherter Daten. Entsprechende völkerrechtliche Grundlagen sollen in das im Verhandlungsstadium befindliche Übereinkommen des Europarats über Datennetzkriminalität aufgenommen werden, das auch Nicht-Europaratsstaaten zum Beitritt offen steht. Es sind ein zügiger Abschluss der Verhandlungen sowie ein zeitnahes Inkrafttreten anzustreben und weitere Staaten wie die USA, Kanada, Australien alsbald zum Beitritt einzuladen.

10.11.00

Beschluss
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur wirksameren Bekmpfung von
Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur wirksameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

1. Die Diskussionen über die rechtsextremistischen Vorfälle in den letzten Wochen sind Anlass für den Bundesrat festzustellen, dass Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und jegliche Form von Gewalt weiterhin mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegengetreten werden muss. Wer die Würde anderer Menschen missachtet, wer sie bedroht, einschüchtert, angreift, verletzt oder gar tötet, stellt sich außerhalb der Werteordnung des Grundgesetzes. Auf solches Handeln werden Staat und Gesellschaft schnell, unmissverständlich und eindeutig reagieren.
2. Der Bundesrat bekräftigt, dass Toleranz gegenüber Andersdenkenden ein zentraler Bestandteil unserer Demokratie ist. Nur eine auf Toleranz, Verständigung und Weltoffenheit ausgerichtete Gesellschaft, in der ein ungehinderter Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft möglich ist, kann sich in einer globalisierten Welt zukunftsfähig entwickeln und die Attraktivität Deutschlands als internationalen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sichern. Toleranz gegenüber Intoleranz wird es deshalb nicht geben.
3. Der Bundesrat ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, aktiv extremistischen Kräften entgegenzutreten, ihre Bedrohungen und Gewalttaten zu ächten.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung alle Anstrengungen zur Entwicklung und Harmonisierung internationaler Standards bzw. Normen zu unternehmen, um extremistische und fremdenfeindliche Straftaten auch im internationalen Rahmen, z. B. im Zusammenhang mit dem Internet, verfolgen zu können.

Der Bundesrat hält insbesondere nachfolgende Maßnahmen für geboten und bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Schritte zu veranlassen:

Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung

5. Propagandadelikte (§§ 86, 86a, 130, 131 StGB) müssen generell auch dann strafbar sein, wenn sie von Deutschen im Ausland begangen werden. Um die bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen, bedarf es einer Erweiterung des § 5 StGB.
6. Nach Straftaten von Jugendlichen erlaubt das sogenannte vereinfachte Jugendverfahren eine rasche gerichtliche Reaktion. Allerdings sind die Gerichte hier bislang auf das freiwillige Erscheinen der Täter angewiesen. Durch eine Änderung von § 78 JGG sollte den Gerichten daher die Möglichkeit gegeben werden, gegen der Verhandlung ferngebliebene Angeklagte einen Vorführungs- oder Haftbefehl (§ 230 StPO) zu erlassen.
7. Nach geltendem Recht kann Jugendarrest nicht in Verbindung mit einer Bewährungsstrafe verhängt werden. Dies führt gerade bei den für Rechtsextremisten typischen, aus Gruppen heraus begangenen Straftaten zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn etwa erstmals aufgegriffene beteiligte Jugendliche zu einem sofort zu verbüßenden Arrest verurteilt werden, während gegen den mehrfach auffälligen Rädelsführer zwar eine Jugendstrafe ausgesprochen, aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Um hier angemessener und gerechter reagieren zu können, ist eine Änderung von § 8 JGG erforderlich.
8. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Anwendung von Jugend- und allgemeinem Strafrecht auf Taten Heranwachsender in § 105 JGG ist neu zu fassen. Im Sinne einer bundesweit gleichmäßigen Handhabung und der eigentlichen Absicht des historischen Gesetzgebers folgend ist, wie bereits vielfach gefordert, auf eine verstärkte Anwendung des Erwachsenenstrafrechts hinzuwirken.
9. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens ist zu verbreitern. Den in der Praxis entstandenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Verfahrensart ist durch klare gesetzliche Vorgaben (Fristregelung) zu begegnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den auf Initiative Baden-Württembergs vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/2444) nachhaltig zu unterstützen.

Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit

10. Bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit kommt der internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Nur so können ein Ausweichen der rechtsextremistischen Szene und deren Zusammenwachsen in staatenübergreifende kriminelle Organisationen erschwert und rechtsextremistische Veranstaltungen und Straftaten auch grenzüberschreitend bekämpft werden. Im Rahmen einer intensivierten Zusammenarbeit mit anderen Staaten ist daher ein möglichst einheitliches Verwaltungsvorgehen, z. B. ein konsequentes ordnungsbehördliches und polizeiliches Vorgehen mit niedriger Einschreitschwelle bei Veranstaltungen von Rechtsextremisten bis hin zu Verbot oder Auflösung, anzustreben.
11. Zur Gewährleistung eines EU-weiten, hohen Bekämpfungsdrucks gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist zu prüfen, inwieweit EUROPOL mit der strategischen Auswertung (Kriminalitätsanalyse) beauftragt und in operationelle Maßnahmen eingebunden werden kann.
12. Die Strafbarkeit sog. Propagandadelikte ist im internationalen Vergleich unterschiedlich geregelt. In vielen Staaten sind solche Taten weitgehend nicht unter Strafe gestellt. Auf Ebene der Europäischen Union, aber auch darüber hinaus, sind daher international einheitliche Mindeststandards zur Strafbarkeit von Propagandadelikten anzustreben.
13. Deutsche Internetprovider sind i. d. R. bereit, festgestellte Homepages mit rechtsextremistischen (oder sonstigen strafbaren Inhalten) zu sperren. Bei Homepages mit strafbarem Inhalt liegt der Anteil ausländischer Provider derzeit allerdings bei ca. 85 Prozent. Durch außenpolitische Initiativen, insbesondere gegenüber den USA, ist darauf hinzuwirken, dass Bemühungen der deutschen Behörden, rechtsextremistische Inhalte aus dem Internet zu entfernen, durch die Regierungen der anderen Staaten gegenüber den dortigen Providern unterstützt werden.
14. Eine konsequente grenzüberschreitende Strafverfolgung erfordert gerade bei der Internet-bezogenen Kriminalität in besonderem Maße die unverzügliche Gewährung strafrechtlicher Rechtshilfe durch den betroffenen ausländischen Staat, vor allem zur beschleunigten Sicherstellung gespeicherter Daten. Entsprechende völkerrechtliche Grundlagen sollen in das im Verhandlungsstadium befindliche

Übereinkommen des Europarats über Datennetzkriminalität aufgenommen werden, das auch Nicht-Europaratsstaaten zum Beitritt offen steht. Es sind ein zügiger Abschluss der Verhandlungen sowie ein zeitnahes Inkrafttreten anzustreben und weitere Staaten wie die USA, Kanada, Australien alsbald zum Beitritt einzuladen.